

## Vorblatt

### **Probleme und Ziele:**

Gemäß § 94 Abs. 2 TKG 2003 hat die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen und der Bundesministerin für Verkehr für die Mitwirkung der Anbieter an der Überwachung von Nachrichten, der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie der Auskunft über Vorratsdaten, zu welcher diese verpflichtet sind, einen angemessenen Kostenersatz vorzusehen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Überwachungskostenverordnung – ÜKVO soll daher im Hinblick auf die mit dem Bundesgesetz zur Änderung der Strafprozessordnung 1975 und des Sicherheitspolizeigesetz (BGBl. I Nr. 33/2011) neu geschaffene Ermittlungsmaßnahme der Auskunft über Vorratsdaten (§ 134 Z 2a StPO) und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Datensicherheitsverordnung TKG (DSVO) (BGBl. II Nr. 402/2011) entsprechend angepasst werden.

### **Inhalt:**

Festsetzung des Tarifs für die den Kostenersatz für die Mitwirkung an einer Auskunft über Vorratsdaten nach den Bestimmungen der StPO.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

Schon bisher werden von den Staatsanwaltschaften nach gerichtlicher Bewilligung Ermittlungsmaßnahmen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Überwachung von Nachrichten angeordnet, und steht den Anbietern für deren Mitwirkung ein Kostenersatz nach der Überwachungskostenverordnung – ÜKVO zu. Im Jahr 2009 wurde in 3.928 Fällen die Überwachung von Nachrichten gemäß § 135 Abs. 2 StPO und in 1.299 Fällen die Überwachung von Nachrichten gemäß § 135 Abs. 3 StPO angeordnet und den Anbietern dafür ein Betrag von 7,963.862,99 Euro an Kosten für deren Mitwirkung an der Ermittlungsmaßen ersetzt. Im Jahr 2010 wurde in 4.494 Fällen die Auskunft von Daten einer Nachrichtenübermittlung gemäß § 135 Abs. 2 StPO und in 1.623 Fällen die Überwachung von Nachrichten gemäß § 135 Abs. 3 StPO angeordnet und den Anbietern ein Betrag von 9,295.554,85 Euro an Kosten für deren Mitwirkung ersetzt. Durch die mit BGBl. I Nr. 33/2011 eingeführte neue Ermittlungsmaßnahme der Auskunft über Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2a StPO) und dem Prinzip der Unterscheidung von gespeicherten Betriebs- und Vorratsdaten nach § 5 Datensicherheitsverordnung TKG (DSVO) (BGBl. II Nr. 402/2011) ist mit einem Rückgang der Anzahl der angeordneten Auskünfte über Daten einer Nachrichtenübermittlung und korrespondierend dazu mit einer entsprechenden Anzahl der Anordnungen von Auskünften über Vorratsdaten zu rechnen. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass die Gesamtentwicklung der Anzahl der Anordnungen der Überwachungsmaßnahmen zu einer Kostensteigerung, die durch die Einführung der Ermittlungsmaßnahme der Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO bedingt ist, führt.

#### **– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### **– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Gegeben. Der Entwurf dient indirekt der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Die darüber hinaus vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.